

(Bitte bei Rückfragen angeben)

EINGEDANGEN

12. Juli 2018

Finanzamt, Postfach 105020, 44047 Dortmund

Bescheid

für 2017 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
und Kirchensteuer

als Empfangsbevollmächtigte für

Herrn Hartmut Ganzke und Frau Jasmin Ganzke
Winkelweg 7, 59427 Unna**Festsetzung**

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommen- steuer €	evangelische Kirchensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	30.968,00	2.579,76	1.576,52	
Abzug vom Lohn der Ehefrau	-4.055,00 ✓	-364,89 ✓	-222,96 ✓	
verbleibende Beträge	26.913,00	2.214,87	1.353,56	30.481,43
Abrechnung in € nach dem Stand vom 04.07.18 abzurechnen sind	26.913,00	2.214,87	1.353,56	30.481,43
bereits gezahlt	26.408,00 ✓	2.128,00 ✓	1.284,00 ✓	29.820,00
dennach zuwenig gezahlt	505,00	86,87	69,56	661,43
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 16.08.18	505,00	86,87	69,56	661,43

ge.
30/08/18
N

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:

BBk Dortmund

IBAN DE53 4400 0000 0044 0015 01 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *110.778*

055404

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	416		
aus anderer selbständiger Arbeit	14.200		
Einkünfte	14.616		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn			
ab			
Arbeitnehmer-Pauschbetrag			
Einkünfte			
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	124.548		
Einkünfte	124.548		
Summe der Einkünfte	139.164		158.903
Gesamtbetrag der Einkünfte	139.164		158.903

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		34.547	
Höchstbetrag hierzu	46.724	46.724	
Kürzung	12.790		
verbleibender Höchstbetrag	33.934	33.934	
davon 84 %		28.505	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-1.939	
verbleiben		26.566	
Beiträge zur Krankenversicherung	7.306		
Beiträge zur Pflegeversicherung	619		
ab Beitragsrückerstattung	-1.011		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-3.121		
verbleiben	3.793	3.793	
weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen		5.936	
Summe		9.729	
davon abziehbar			
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			-30.366
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	3.300		
im Kalenderjahr 2017 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	721		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	4.021		
gezahlte Kirchensteuer	3.101		
ab erstattete Kirchensteuer	-120		
Kirchensteuer			
Kinderbetreuungskosten			
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-7.802
Einkommen			120.735
ab			
Freibeträge für das am 11.11.2005 geborene Kind			-7.356
zu versteuerndes Einkommen			113.379

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Splittingtarif	113.379		30.666
tarifliche Einkommensteuer			30.666
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten			
im Privathaushalt und haushaltsnahe Dienstleistungen		21	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		331	
Summe und davon abziehbar		352	-352
verbleiben			28.664
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			2.304
festzusetzende Einkommensteuer			30.968

Berechnung der Kirchensteuer

	€	
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung		
von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.356 €	113.379	
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter		
Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt		28.664
Bemessungsgrundlage		28.664
davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer		2.579,76

**** Fortsetzung siehe Seite 3 ****

en oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).
 Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
 - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
 vorläufig.
 Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Kirchensteuerstelle@lka.ekvw.de schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) einzulegen.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Bescheid für 2017 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
vom 11.07.2018

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Mi. 7.30 - 12.30 Uhr

Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bus: 427 Finanzämter Do-Ost/Unna
U-Bahn: U47 Stadtkrone Ost
S-Bahn: S4 Körne

